

Die Statuten der „Alten Schützen“ zu Collerbeck und Entrup (Gr. Söxter).

Von Studienrat Dr. Mönks, Hattingen a. d. Ruhr.

I. Zur Geschichte der beiden Orte.

1. Collerbeck.

Die Entstehungszeit des Dorfes Collerbeck ist nicht bekannt. Seine Entwicklung hängt aber sicher mit der in nächster Nähe gelegenen Oldenburg (früher Schwalenberg), der Burg der Grafen des Wetigaues, zusammen. Diese betrachteten den Ort als ihr Allodium, wie aus dem Verzeichnis der Gütererwerbungen hervorgeht, die Erzbischof Philipp von Köln (1176—1191) für seine Kirche machte.¹⁾ Dort heißt es: „Das allod Hitthere und Collerebeke an 200 mansi, für 200 M. von Widekind v. Pirremunt mit Zustimmung seiner Mutter und seiner Brüder.“ Hier wird der Ort Collerbeck zum ersten Male genannt (um 1180); dann hören wir für einige Jahrzehnte nichts von ihm. Im Archidiaconatsverzeichnis²⁾ des Bistums Paderborn vom Jahre 1231 wird er zum zweiten Male erwähnt und unter den Orten des Archidiaconats Steinheim aufgeführt. Collerbeck war also damals schon Pfarrei und dürfte demnach nicht von ganz geringem Umfange gewesen sein. Bald darauf, im Jahre 1240, meldet eine Urkunde, daß in Collerbeck ein Priester namens Johannes ist;³⁾ 1250 und 1268 treffen wir dort den Pfarrer Everhardus.⁴⁾ Weitere Geistliche von Collerbeck aus dem Mittelalter sind bis jetzt nicht bekannt geworden, doch bestand die Pfarrei noch bis zum Ende des

¹⁾ Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter Bd. II. S. 280, Nr. 73. Das Verzeichnis der Erwerbungen Philipps liegt in zwei Ausfertigungen vor. Die ältere (St.-Arch. Münster) aus dem 12. Jahrhundert hat obiges Zitat. In der jüngeren (Stadtarchiv Köln) aus dem 13. Jahrhundert heißt es: „Das castrum Itere und Kolrebike . . .“ Hitthere, Itere ist sehr wahrscheinlich Itter bei Korbach.

²⁾ Westf. Urkundenbuch IV Nr. 204.

³⁾ Diese Zeitschrift Bd. 46 II S. 148.

⁴⁾ daselbst S. 150.

15. Jahrhunderts, wie aus einem alten Rechnungsbuche der Kapelle Wilbasen hervorgeht, daß ein Registrum contributionis sedis Stenhem für die Jahre 1430—1480 enthält. Collebeck hatte danach jährlich 13 Pfennige an den Archidiakon zu entrichten.¹⁾ Wie lange die Pfarrei Collebeck noch bestanden hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts gehörte der Ort bereits zur Pfarrei Marienmünster, eine Kirche war nicht mehr vorhanden.²⁾ Unter den Bewohnern von Collebeck aber lebt die Erinnerung an die ehemalige Pfarrkirche noch fort. Auch wird der Platz noch gezeigt, wo sie gestanden haben soll. Spärliche Mauerreste stecken noch jetzt dort im Boden.

In demselben Jahre 1231, in welchem Collebeck zuerst als Pfarrei genannt wird, erscheint auch das Geschlecht der Edelherrn von Collebeck zum ersten Male urkundlich.³⁾ In einer Urkunde des Abtes Hermann von Corvey tritt dominus Frethericus de Colribike als Zeuge auf.⁴⁾ Er stammte aus dem Geschlechte der Schwalenberger Grafen und zwar aus der Pyrmonter Linie. Seine Brüder waren Widukind und Gottschalk von Ferremunt. Die Edelherrn von Collebeck gehörten also dem hohen Adel an, scheinen aber bald von der gesellschaftlichen Stellung ihrer Ahnen herabgesunken zu sein. Wir finden sie zuletzt unter den Ministerialen, auch des Bischofs von Paderborn.⁵⁾ Der Letzte des Geschlechtes, der urkundlich nachweisbar ist, war der Knappe Johann Colrebeck.⁶⁾ Er besaß in Lügde um 1367 ein Haus, das er wahrscheinlich auch bewohnt haben wird. Man darf sogar mit Sicherheit annehmen, daß die letzten des Geschlechtes von Collebeck schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts ihren Wohnsitz verlegt haben; denn im Jahre 1336 übertrug Graf Heinrich von Schwalenberg

¹⁾ daselbst Bd. 32 II S. 144.

²⁾ Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Nr. Hörter S. 161.

³⁾ Vergl. Beerth, Die Edelherrn von Collebeck, in den Mitteilungen aus der lippsichen Geschichte und Landeskunde Bd. 8 S. 193ff.

⁴⁾ W. u. B. IV Nr. 208.

⁵⁾ Vergl. Stolte, Das Archiv usw. S. 173. Urk. vom Jahre 1363.

⁶⁾ Preuß u. Falkmann, Lippsiche Regesten Nr. 1176.

das Obereigentum über das Schloß Oldenburg und sein Dorf Collebeck dem Landgrafen Heinrich von Hessen und empfing Schloß und Dorf von demselben als Lehen zurück.¹⁾ Demnach hatten die Grafen von Schwalenberg das Obereigentumsrecht an ihrem Dorfe nicht aufgegeben, sondern sie werden die Nebenlinie ihres Stammes damit belehnt haben, die dann von dem Orte den Namen annahm.

Von der ehemaligen Burg ist nur noch der Burgplatz vorhanden. Spärliche Mauerreste und Mörtele ragen hier und da aus den Boden und deuten an, daß hier einmal ein Gebäude gestanden hat. Im Volksmunde heißt der Platz „Swöizerborg“. Der Ort, wo nach der Ueberlieferung die Kirche gestanden haben soll, liegt einige hundert Meter westlich davon und wird „Sinkenborg“ genannt.

Das Geschlecht der Grafen von Schwalenberg²⁾ war allmählich von seiner früheren Höhe herabgesunken, wie auch aus der erwähnten Urkunde vom Jahre 1336 hervorgeht. Im Jahre 1356 starb es im Mannesstamme aus. Schon einige Zeit vorher waren die Besitzungen zum Teil an das Bistum Paderborn, zum Teil an Lippe verkauft oder verpfändet worden. Am 17. Januar 1358 verglichen sich die neuen Besitzer der Grafschaft Schwalenberg dahin, daß die Hoheitsrechte über das Amt Schwalenberg zu drei Vierteln an Lippe, zu einem Viertel an Paderborn fielen; in den Ämtern Oldenburg und Stoppelberg dagegen fiel jedem Staate die Hälfte der Hoheitsrechte zu.³⁾ So entstanden die Samtämer Schwalenberg, Oldenburg, Stoppelberg, die von Paderborn und Lippe gemeinsam regiert wurden, ein Zustand, der eine Quelle fortgesetzter Streitigkeiten zwischen beiden Ländern war. Das Amt Oldenburg, in dem Collebeck lag, umfaßte etwa die Ortschaften der Pfarreien Marienmünster und Sommerfell.

Als Paderborn und Lippe von der Oldenburg mit Zubehör Besitz ergriffen, wurde der Paderborner Teil schon

¹⁾ daselbst Nr. 731.

²⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. 73 II S. 142 ff.

³⁾ Stolte, Archiv, S. 178.

bald denen von Deynhäusen übertragen. 1372 nennt sich ein Johann von Deynhäusen „Amptmann unſes Herrn van Balborn“. ¹⁾ Im folgenden Jahre verſetzte Biſchof Heinrich von Paderborn ſeine Hälfte der Oldenburg für 300 Mark lötligen Silbers Warburger Währung an deſſen Sohn. Dafür mußte dieſer auf dem biſchöflichen Teile ein „Stenhuſ“, die heute noch ſtehende Burg, erbauen. Bald bekamen die von Deynhäusen auch den lippischen Anteil in Pfandschaft (1376). ²⁾ 1451 bekennt Bernd, Edelherr zur Lippe, daß ſein Vater Simon ſeinen Anteil an der Oldenburg mit Zubehör an die von Deynhäusen verſetzt gehabt habe, und verſetzt dieſelbe von neuem für 300 Goldgulden. In der Urkunde werden ſämtliche Ortschaften, die zur Oldenburg gehörten, aufgezählt, unter ihnen an erſter Stelle „Collerbeck mit dem Dieke halb“. ³⁾ Die Verpfändungen wurden ſpäter noch öfter erneuert. Die lippische Hälfte blieb dauernd, die paderborniſche mit Unterbrechung in den Händen der von Deynhäusen. Als am Anfang des vorigen Jahrhunderts beide Teile unter preußische Oberhoheit kamen, wurde auch Collerbeck ein preußiſches Dorf.

Der Sitz der Verwaltung und Gerichtsbarkeit für die Samtämter befand ſich in Schwalenberg. Hier wohnten der Paderborniſche und der Lippische Droſte. In Schwalenberg iſt daher auch der Schützenbrief für die „Alten Schützen“, d. h. für die Schützengeſellſchaft der verheirateten Bewohner Collerbeckſ ausgestellt worden. Das Schriftstück ſtammt aus dem Jahre 1730, doch iſt die Geſellſchaft älter, wie beſonders aus dem Artikel 23 der Statuten geſchloſſen werden kann. ⁴⁾

¹⁾ v. Deynhäusen u. Grotefend, Geſchichte des Geſchlechts von Deynhäusen (Paderborn 1870—89) I Nr. 33.

²⁾ daſelbſt Nr. 38.

³⁾ daſelbſt Nr. 130.

⁴⁾ Vergl. hierzu meinen Aufſatz im Heimatbuch des Kreiſes Höxter 1927. Aus einem Schreiben, datiert Schwalenberg, den 17. Mai 1603, an die Lipp. Regierung geht hervor, daß „die Dorſſchaft Collerbeck im Amte Oldenburgt um bewilligung eines Vogelſchießens . . . anjuchung gethan, welches ihnen dan von Paderborn albertig bewilliget und nachgegeben . . .“ Der Beamte bittet um Verhaltungsmaßregeln. (Lipp. Landesarchiv H, IV, 6, Amt Oldenburg.)

2. Entrup.

Entrup (Entorf, Entorp, Entroppe usw.) im Kreise Hörter wird 1289 zum ersten Male urkundlich erwähnt. Damals besaßen die Brüder Heinrich und Gottfried von Ermwordessen (Erwizen) die Hälfte des Dorfes von den Grafen Adolf und Albert von Schwalenberg zu Lehen. Das Kloster Falkenhagen zahlte dafür 23 Mark reinen, geprüften Silbers Warburger Währung an die Gebrüder von Ermwordessen, wogegen diese ihrerseits auf das Lehen verzichteten. Da auch die Lehns Herren die Lehns hoheit über diese Güter aufgaben, so ging mithin das Dorf Entrup zur Hälfte in den Besitz des Klosters Falkenhagen über.¹⁾ Die Lehns hoheit über die andere Hälfte des Dorfes hatte das Kloster Corvey, wie aus einer Urkunde des Jahre 1360 hervorgeht. Der Knappe Godeke von Paderborn hatte das Lehen inne, verkaufte es aber im genannten Jahre an Johann Deynhusen den Ältern und dessen Sohn Johann.²⁾ Laut einer Urkunde vom Jahre 1291 hatte das Domkapitel zu Paderborn das Obereigentum an dem Zehnten zu Entrup, mit dem es Wolmar von Brencken belehnt hatte. Dieser verkaufte den Zehnten an den Abt und Konvent des Klosters Marienmünster, dem das Domkapitel auch das Obereigentum daran überließ.³⁾ In der Folgezeit erwarb Marienmünster nach und nach Grundbesitz in Entrup und schließlich 1497 durch Tausch mit Falkenhagen das (halbe) „Dorf und Gut zu Entorpe, vor Nieheim gelegen, mit den beiden dazu gehörigen Heynhölzern, dem Latberch und dem Eddesserbrock nebst Schäferei.“⁴⁾ Seit dieser Zeit waren also das Kloster Marienmünster und die von Deynhusen im Besitz des Dorfes Entrup und sind es auch bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts geblieben. Der Besitzer des ehemaligen Klostergutes führt noch heute den Namen „Anwesmegger“ (Abtmeier). Doch waren nicht alle Güter den genannten Inhabern des Dorfes pflichtig; einige Bauern waren königsfrei. Ihr Obmann

¹⁾ W. u. B. IV 2026.

²⁾ Geschichte des Geschlechts v. Deynhusen II Nr. 573.

³⁾ W. u. B. IV 2131.

⁴⁾ Diese Zeitschr. Bd. 47 II S. 179 und Bd. 49 II S. 122 Nr. 299, 309, 300, 301.

war 1487 Burchard von Deynhäusen, der zu Nieheim auf dem Kirchhofe einen Streit schlichtete zwischen dem Kloster Falkenhagen und den Freien zu Entrup.¹⁾ 1505 nahm Arnd von Deynhäusen die Stellung als „Overmann“ ein.²⁾ Dieser führte mit dem Kloster Marienmünster einen erbitterten Streit um den Besitz des sogenannten Greventeiches und anderer Gerechtsame. In diesen Streit wurden naturgemäß auch die Bauern des Klosters hineingezogen, und gerade Entrup hat damals außerordentlich unter dem Druck der von Deynhäusen zu leiden gehabt. Schon 1498 hatte Burchard von Deynhäusen als Pfandherr der Oldenburg verlangt, daß die Klosterbauern, die dem Kloster jährlich zu sechs Diensten verpflichtet waren, auch auf der Oldenburg dienen sollten. Der Abt mußte unter dem Druck der Verhältnisse nachgeben und gestatten, daß die Meier je vier Tage und die Rötter je 3 Tage jährlich auf der Oldenburg dienten.³⁾ Aber damit waren die Deynhäusen nicht zufrieden. Unter dem Schutz der lippischen Regierung stellten sie immer wieder höhere Anforderungen an die Bauern. Alle Beschwerden und Verordnungen der paderborner Regierung nützten nichts. Als die Bauern sich schließlich weigerten, die geforderten Dienste auf der Oldenburg zu tun, griffen die von Deynhäusen mit ihren Komplizen zu den Waffen und überfielen das Dorf Entrup am Sonntag, den 20. April 1544. Jämmerlich richteten sie die Bauern zu; 26 von ihnen wurden in Gefangenschaft abgeführt. Die Vorräte an Lebensmitteln usw. wurden weggenommen oder vernichtet, Hausgeräte zerschlagen. Dann zogen die adligen Räuber zum Kloster und zwangen die Mönche, sie mit Speck, Bier und Brot zu bewirten. Den anderen Dörfern würde es gerade so ergehen, so drohte man, wenn sie die geforderten Dienste nicht auf der Oldenburg leisten würden. Der Abt verwandte sich sofort klagend bei dem Stadthalter des Bischofs von Paderborn für die Bauern. Dieser, Hermann von Mengersen, ein Onkel des Arnd von Deynhäusen und zugleich Lippischer Rat, stand natürlich auf der Seite seines Neffen

¹⁾ daselbst Bd. 49 II S. 103.

²⁾ daselbst S. 143.

³⁾ daselbst Bd. 49 II S. 124.

und erklärte, wenn die Bauern bereit wären, alle vierzehn Tage auf der Oldenburg zu dienen, so würde er für ihre Freilassung sorgen. Auf eine derartige Bedingung konnte sich der Abt nicht einlassen; aber er hatte auch keine Macht, seinen Bauern den nötigen Schutz angedeihen zu lassen. Als diese nach vierzehntägiger Gefangenschaft freigelassen wurden, mußten sie die unfreiwilligen Dienste auf der Oldenburg weiter leisten und wurden auch fernerhin von den Deynhausens drangsaliert und gequält. Die ständige Angst um Leben und Besitztum ließ sie nicht zur Ruhe kommen. Endlich im Jahre 1554 kam eine Einigung zwischen dem Kloster Marienmünster und der Witwe von Deynhausens zustande. Wegen der Dienste konnte man sich nicht einigen. Verlangte doch diese Frau, daß die Bauern, die früher zu keinem Dienste auf der Oldenburg verpflichtet gewesen waren, jetzt dort ein um die andere Woche einen Tag dienen sollten. Der Abt lehnte diese Forderung entschieden ab. Da man nicht übereinkam, wurde die Entscheidung dem Bischof von Baderborn und dem Grafen zur Lippe übertragen. Das Resultat ist nicht bekannt, doch mußten die Klosterbauern später jährlich je 14 Tage auf der Oldenburg und im Kloster dienen, so daß also aus den 6 Dienstagen des 15. Jahrhunderts jetzt 28 geworden waren.

Wie Marienmünster die Entruper Bauern gegen die ungerechten Bedrückungen der von Deynhausens zu schützen suchten, so sprang es ihnen auch oft zur Seite, wenn sie sich in Geldnöten befanden. Mehrere Schriftstücke, die sich im Besitz der Gemeinde Entrup befinden, geben Zeugnis von der Hilfsbereitschaft des Klosters. Und wenn hier das Geld ebenfalls ausging, wie z. B. im Jahre 1655, so half der Abt mit Getreide aus. Damals hatten die Bauern von Entrup von Melchior von Deynhausens zu Grevenburg 100 Reichstaler geliehen und dafür eine vor dem Dorfe gelegene Schaftrift verpfändet. Da der Termin der Wiedereinlösung bevorstand, und die Gemeinde das Geld aus eigenen Mitteln nicht herbeibringen konnte,

¹⁾ Geschichte des Geschlechts von Deynhausens I S. 121 ff. und Heimatbuch des Kreises Hörter 1925 S. 143. (Ch. Bötker, Ein Ueberfall auf Entrup im Jahre 1544.)

wandte sie sich an den Abt Hermann Meyer, der zwar auch kein Geld vorstrecken konnte, aber mit zwei Fuder und zwölf Scheffel Gerste aushalf, die sofort zu dem genannten Zwecke verwendet wurde.¹⁾ Wie wohl als terminus solutionis der 14. Februar 1656 festgesetzt worden war, wurde diese Schuld doch erst am 21. Februar 1798, also nach fast anderthalb hundert Jahren, abgetragen. Die Mönche waren eben geduldige Gläubiger und hatten Verständnis für die Not der armen Bauern. 1695 liehen diese abermals 100 Taler vom Kloster; auch dieses Geld wurde erst am 21. Februar 1798 zurück-erstattet, ebenso weitere 100 Taler, worüber keine Obligation mehr vorhanden ist. Die Verhältnisse der Gemeinde Entrup hatten sich demnach sehr gebessert, so daß sie imstande war, auf einmal die gesamte Schuld bei Marienmünster abzutragen, wie der Kellner Heinemann mit folgender Quittung bescheinigt: „Daß 1798 den 21 ten Februar die Gemeinheit zu Entorff durch dasigen Vorsteher das Cap. ad 200. 51 Reichsthaler 27 gr. wie auch alle läufige Zinsen bezahlt wird hiermit quitirlich bescheiniget. NB. Die Zinsen mit 38 Reichsthaler. Die Dukaten gelegt zu 1 Reichsth. 18 gr. F. L. Heinemann p. t. Kellner.“

Die engen Beziehungen, die Entrup zu Marienmünster hatte, bewirkten auch sicher, daß dort schon früh eine Kapelle erbaut wurde, obschon der Ort verhältnismäßig klein war. (1804/5 hatte er 145 männliche und 131 weibliche, also zusammen 276 Einwohner.) 1653 erhielt die Kapelle einen neuen Altar, ebenso 1763. Nach der Brandschadttabelle von 1806 wurde sie auf 260 Reichstaler geschätzt, scheint also recht klein und baufällig gewesen zu sein. 1819 wurde sie neuerbaut. Den Gottesdienst besorgten die Mönche aus Marienmünster.²⁾

Wann die Schützengesellschaft zu Entrup entstanden ist, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls bestand sie schon vor dem Jahre 1782, wie aus dem Schützenbriefe hervorgeht, der hier wörtlich mitgeteilt werden soll.

¹⁾ Der Wert der Gerste wurde auf 51 Reichstaler 27 Groschen festgesetzt. Aus der Obligation ergibt sich, daß ein Fuder gleich 48 Scheffel war. Der Scheffel Gerste kostete 17¼ Groschen.

²⁾ Bau- und Kunstdenkmäler v. Westfalen, Nr. Hörter S. 205.

II. Schützenbrief der alten Schützengesellschaft zu Colterbeck vom Jahre 1730.

Bereinigunge und übertracht der angeordneten Schützen Gesellschaft in der Dorffschafft Colterbeck Ambt Oldenburgs Wie sich dieselben in ihren Zusahmen Künfften, auß und ein Zügen verhalten sollen.

1. Wan die Sämblichen Schützen brüder ihre Zusahmen Künfft halten, und der Silberne Vogel¹⁾, welcher mit der Ketten ein halb pfundt Schwer, von einen der Schützen gesellschaft durch den Besten Schuß in den Ring gewonnen wird, werden dem Schützen meister von jeden Schützen Bruder vier Marien groschen verehret, woyegen der Schützen meister schuldig ist der Schützen gesellschaft ein faß Bier zu verehren, und wan der Schützen meister von den dazu verordneten Schützen-Brüdern mit gehörigen Spielwerk des abends nacher Hauß begleitet wird, soll der Schützen meister nach seinen Vermögen gegen dieselbe mit eßen und Trincken sich danckbahrlich einfinden, Welches Bier außem Schützen hauffe nicht zu hohlen, es wehre dan daß solches auf Begehren des Schützen meisters vom Richter und Vorstehern erlaubt worden.

2. Wan ein Schützen bruder in der Gesellschaft zu crsheinen Citiret wird, soll Er mit seinen Zierlichsten Kleidern Zu erscheinen bey Straffe dreyer Schillinge schuldig seyn.

3. Wan die Schützen schießen, soll der Schützen meister in ihrer Zusahmen Künfft frey seyn.

4. Wan ein Schützen Bruder mehr bier verschüttelt, alß man mit einen fuß bedecken kan, soll drey Korte bier Zur Straffe geben,

¹⁾ Der silberne Vogel, den die Schützengesellschaft noch heute besitzt, wiegt ohne Tragtette 200 Gramm; diese ist 75 Gramm schwer und ein Meter lang. Der Vogel trägt im Schnabel eine Münze, die ein Gewicht von 10 Gramm hat. Die Fußruhe, auf die der Vogel gestellt ist, trägt die Jahreszahl 1730. Die Münze ist jüngeren Datums. Sie trägt auf der einen Seite das Bild des preußischen Königs Friedrich Wilhelms III. und die Umschrift: Friedrich Wilhelm III. König v. Preußen, Huldig(ungs) Münze 1803. Auf der andern befindet sich eine thronende, behelmte Frauenfigur, die in der rechten Hand eine Wage, in der linken ein Füllhorn hält. An den Thron gelehnt steht ein Schild mit dem preußischen Adler. Die Umschrift lautet: Auch ihnen Schutz und Wohlfahrt. Quer unter der Figur steht: Paderborn mit dem Staate ver(einigt) d. 3. Aug. 1802. Der Vogel hat sehr große Aehnlichkeit mit dem Steinheimer, der in den Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen, Kreis Hörter, Seite 222 abgebildet ist.

ehe Er des Wierts hauß räumet, jonsten des andern Tages doppelt.

5. Welcher Schützen Bruder ein Trindgeschir Zerbricht oder heimlich von Händen bringet, Solches soll Er also bald bezahlen oder des andern Tages doppelt.

6. Wan ein Schützen Bruder dem andern in der gesellschaft^{dum} ¹⁾ (sic!) schläge gebe oder jonsten einen auff Ruhr machte gibt zur straffe zwey Tonne Bier.

7. Wan einen Schützen Bruder ein Amt aufferlegt wird, und Er sich deßen wegerte, soll Er geben straffe drey Schillinge.

8. Welcher Schützen Bruder einen frembden ohne Erlaubniß deren Schäßfere in die Gesellschaft führet soll Straffe geben einen ortß thaler.

9. Und wan ein Schützen Bruder Einem andern in die Gesellschaft mit erlaubniß deren Schäßfere führet soll er Jedoch in allen dauer (davor) stehen.

10. Wan ein Schützen Bruder zur Gesellschaft Citiret wird, und einheimisch, und dabey nicht erheblich verhindert, und nicht erscheinen wolte, gibt straffe drey Schillinge.

11. Wan die Schützen neben dem außschuß²⁾ von unßern gnädigsten Landesfürsten und Herren (folgt Reverenzzeichen?) erfordert würden soll die Anordnungen bey dem Richter und Vorstehern des Dorffes stehen denen die Schützen gehorchen sollen und wollen, wobey ein Jeder mit seinen Gewehr, wohin Er commandiret wird, bey straffe eines Driellings Bierß erscheinen, und sich in allen dazu gefast halten soll.

12. Wan der Officier mit den außschuß undt schützen außziehet soll er frey gehalten werden.

13. Wan die Schützen in nöhtigen Verrichtungen außzuziehen beordert werden, soll denenselben nach gut befinden des Richters und Vorsteher davor gleich gesehen.

14. Und Wan ein Schützen Bruder Vom feind verwundet würde, will die Gemeinheit nach Befindunge der Sachen daß arztlohn bezahlen.

¹⁾ Statt „gesellschaftdum schläge gebe“ muß es sehr wahrscheinlich heißen „gesellschaft dumschläge gebe.“ Dumslag bedeutet nach Seiberg, Urkundenbuch Band III, Seite 518 „unblutige Faust- oder Stockschläge.“

²⁾ Ueber den „Aussschuß“ siehe den Aufsatz von Stoffers in dieser Zeitschrift Bd. 69 II S. 13 ff.

15. Wan der Schützenmeister oder Fendrich des abendts mit enen Schützen nacher haufe Begleitet wird ist zu Verhütunge vererblicher feuers Brunst daß Schießen einen Jeden Bey Tonnen Bier verboten.

16 In der Schützen Gesellschaft ist verordnet daß nicht mehr als drey paar mit ungedeckten häuptern die Männer, undt daß mehr eindringende mit drey Schillingen Bestraffet werden sollen, wobey zu notiren, daß ein Jeder zum ersten mahl mit seiner Ehefrauen Tanzen soll, nach diesen gethanen Ehren Tänzen soll es Bey drey Paaren Verbleiben, und sollen und müssen Sie drey Tänze und nicht mehr halten.¹⁾

17. Sollte ein oder ander Schützen Bruder nach gegebenen Zeichen und vorgangener abhandlung noch Länger im Wirtshauße finden, und solches gütlich nicht räumen wöllen, Soll mit doppelter Schützen Bruch als mit 6 Schillingen bestraffet werden.

18. Ist gleichfalls beliebt und vor gut befunden worden, daß alles übrige Gefinde, an Jungen Knechten und Mägden, auß genommen Säugende und Kleine im Schoß stehende Kinder außem Schützen Platz bleiben sollen, damit alles in guter anordnunge, friede und Ehrbarkeit zu gehen möge.

19. Es soll zum Schützen schießen keiner als freye Colterbecker Einwohner zugelassen werden, wobey keine gezogene oder gereiffelte Rohre zu passiren, sondern schlichte flinten und Büchßen zu gelassen bleiben.

20. Die Schützen Brüder sind schuldig ihr Gewehr öffentlich vorn Tisch mit einer Kugel zu laden, und welchen sein Gewehr vor der scheiben nicht abbrennet oder den Schuß versagt, solches wird einmahl frey passiret, übrige aber, alle mahl mit einen Mattier Bestraffet.

¹⁾ Zu diesem unklaren Artikel sei folgendes zur Erklärung gesagt: Nach dem Wortlaut durften jedesmal nur drei Paare tanzen; dabei sollten die Männer keine Kopfbedeckung tragen. Den ersten Tanz, der als Ehrentanz angesehen wurde, sollte ein jeder Mann mit seiner Frau vollführen. Auch nach diesen Ehrentänzen sollten jedesmal nur drei Paare tanzen. Nach Aussage älterer Leute, die das Schützenfest noch in herkömmlicher Weise mitgefieiert haben, wurde aber in folgender Weise verfahren: Es durfte keiner mit unbedecktem Haupte tanzen; also Männer und Frauen mußte eine Kopfbedeckung tragen. Doch ließ man zu, daß drei Paare mittanzten, von denen die Männer ohne Hut waren. Versuchten noch mehr Paare dieser Art in die gerade tanzende Schar einzudringen, so wurden diese bestraft. Vergl. Artikel 16 des Entruper Schützenbriefes.

21. Denen Schäßfern ist nicht erlaubt ohne Vorwissen Richter und Vorstehern Bier auß dem hause zu verschicken, und soll im Keller, oder wo daß Bier verwahrlich hingelegt wird, Keiner als der verordnete Zäpffer ohne noht sich finden lassen, und solches aber bey drey Schillinge straffe.

22. Dem Schützen-meister ist nicht erlaubt, ohne Bewilligung Richters und Vorstere (sic!) des abends allein nach hause zu gehen.

23. Eß wird in denen Zusahmen Kunfften allemahl ein großer abgang der gläser befunden, dem zu steuern, soll ein solcher Delinquent Jedesmal mit einer Tonne Bier ohne nachlässig bestraffet werden.

24. Zu haltunge guter ordnung ist beliebt, daß so wohl Mann, als Weiß-Perjohten Jedertheil absonderlich in einer Reige sitzen seinen einmahl genommenen Platz behalten, und nicht hin und wieder, über die Kiege, sondern seinen Nachbahren bescheidenlich zu trincken soll, und solches zwar bey einfaltiger Schützen straffe, oder auß Mangel des Geldes bey straffe des brige brets.

25. Nachmahlen ist zu Verhütunge gefehrlicher feuers Brunst, und damit andern Nachbahren in der gesellschaft durch daß Toback-Rauchen so wenig an Kleidern einiger schade geschehe, als auch einer dem andern dadurch nicht Molest fallen mögte, als soll in, oder außershalb des Schützen hauseß, ein darzu Bequemere absonderlicher orth angewiesen werden, dessen sich ein Jeder zum Toback-rauchen bedienen soll.

26. Ferner ist allerseits beliebt, daß die Jenige, Welche auß Bößen Vorsatz und geßentlich seinen Nachsten mit hüten und fahren zu schaden treten, und begangener Dieberey, und anderer straffbahrer Låsterer¹⁾ überführet worden, dieser Ehrbaren Schützen Gesellschaft unwürdig gehalten, und davon außgeschlossen werden sollen.

27. Dan ist auch ferner beliebt worden, daß, wan von denen Schützen Bruderen einer oder dessen frau, auch deren Kinderen ein oder anderes mit Todt abgehen sollten Wenigstens einer auß des Schützen Bruders hause Eß jeye dan Mann oder frau dem Leich unterstrafft (sic!) 7 Schillinge zum Kirchhoff folgen solle.

28. Da nuhn auch einer oder ander mit einer Contagioßen Krankheit behafftet sein solte solcher oder dieselbe sollen nicht zur gemeinschaftlichen Zusahmen Kunfft zugelassen werden, Jedannoch ihnen daß gewöhnliche Bier, so lange die Schützen Brüdere beyeinander seyn werden, von dem Schäßfer verabsolgen werden.

1) Statt „Låsterer“ müßte „Lasteren“ stehen.

29. Endtlichen soll hiesige Gemeinheit diese Schützen Vereinbahrung nach Gelegenheit und befindlicher Nothdurfft zu endern, zu vermehren und zu verbessern, auß drücklichen hiemit vorbehalten bleiben, Zu uhrkundt deßen allen, und damit diesen Puncten und Articulen Künfftigst gebührliche folge geleistet, und darüber fest gehalten werden möge.

Alß hatt hiesige Gemeinheit Colllerbeck den Hochfürstl. Paderb Geheimbten Raht und Drosten der Aempter Schwalenberg und Oldenburg L. S. Herrn Burchardten Bruno Von Mengersen unterthänigst ersuchet diese unsere Schützen Verordnung von obrigkeitis wegen zu bestättigen. So geschehen Schwalenberg den 30ten Martij 1730.

Burchardt Bruno von mengersen Drost.

(Links neben dem Namen Siegel des v. M. in Siegellack aufgedrückt.)

Dann folgt neue Bestätigung in fünf Worten, fast unleserlich, sie heißen wahrscheinlich: „ . . . und auf begehren serbireth“

den 21 ten maji (?) 1765.

B von mengersen Droste.

Die letzte Unterschrift ist von anderer Hand, links daneben wieder ein Siegel, das aber einen größeren Umfang hat, als das erste.

Das Original umfaßt drei Foliobogen; zwei Seiten sind unbeschrieben, auf der letzten befindet sich folgende Eintragung, und zwar im Verhältnis zum übrigen Text auf dem Kopfe stehend:

Vereinbahrte Schützen ordnung des Dorffes und der gemeinheit Colllerbeck Ambt Oldenburgs A^o 1730.

III. Schützenbrief der Gemeinde Entrup vom Jahre 1782.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des heiligen Römischen Reiches Fürst, Graf zu Pyrmont etc. Demnach unß die Schützengesellschaft zu Entrup sichere bey ihrer Bruderschaft bißher beachtete Satzung und articulen unthgft (untertänigst) präsentiret, und demüthigst gebetten hat, wir ggft (gnädigst) geruhen mögten, diese in der Absicht in Gnaden zu bestättigen, und zu confirmiren, damit bey ihren Zusammenkünften, und Verrichtungen eine bessere Ordnung könne beybehalten werden, und jeder Schützen Bruder wissen könne, und möge, wie und welchergestalten er sich zu verhalten habe, damit auch auf die articulen zu Beybehaltung einer beständigen guten Ordnung mit einem mehreren Ernste, alß bißhero hätte geschehen können, gehalten werden könne; da von unß nun die unß unterthänigst präsentirte artikulen übersehen, und darin das

jenige, was wir nicht sichtlich zu seyn gefunden, abgeändert, und verbessert worden, so werden die articulen, wie sie hier folgen:

1. wan die sämtliche Schützen-Brüder ihre Zusammen Kunst halten — welche aber in ansehung deren damit verknüpften Kosten höchstens nur alle drey Jahr gehalten werden soll — und der silberne Vogel, welcher mit der Ketten ein halb Pfund schwer, von einen der schützengesellschaft durch den besten Schuß in den Ring gewonnen wird, werden dem Schützenmeister von jedem schützenbruder vier mariengroschen verehret, wogegen der Schützenmeister schuldig ist, der Schützengesellschaft ein Faß Bier zu verehren, und wan der schützenmeister von den dazu verordneten schützenbrüder mit gehörigen Spielwerk des Abends nacher Hauß begleitet wird, soll der schützenmeister nach seinem Vermögen gegen dieselben mit Eßen, und trinken sich danckbarlich einfinden, welches Bier aus dem Schützenhauße nicht zu hohlen, es wäre dan, daß solches auf Begehren des schützenmeisters vom Richter, und Vorsteheren erlaubet worden.

2. wan ein schützenbruder, in die Gesellschaft zu erscheinen, verabladet wird, soll er mit seinen zierlichsten Meyderen zu erscheinen bey Straf dreyer schillingen schuldig seyn.

3. wan die Schützen schießen, soll der schützenmeister in ihrer Zusammenkunft frey seyn.

4. wan ein schützen Bruder mehr Bier verschüttet, als man mit einem fuß bedecken kan, soll zwey schillinge zur Strafe geben, ehe er des wirtshauß räumt, sonst des andern Tages doppelt.

5. welcher schützenbruder ein trinkgeschier zerbricht, soll solches als bald bezahlen, oder des andern Tages doppelt, wer aber dasselbe heimlich von handen bringet, und entwendet, der soll denen Beamten des Amts Oldenburg zur Bestrafung angezeigt, und dieses bey willkürlicher Strafe nicht unterlassen werden.

6. wan ein schützen bruder den andern in der gesellschaft Schläge gebe, oder sonst einen aufruhr machte, der soll ebenfals gedachten Beamten zur Bestrafung angezeigt werden.

7. wan ein schützen Bruder ein amt auferlegt wird, und er sich dessen weigerte, soll geben 3. schillinge Straf, wan er wegen der annahme des ihm auferlegt werden wollenden amts sich hinlänglich nicht entschuldigen kan, und fals die Bruderschaft sich darüber nicht wird vereinbaren Können, wird denen Befagten Beamten davon die anzeige gethan werden müssen, um darüber zu erkennen, und zu verordnen.

8. welcher Schützen Bruder einen fremden ohne Erlaubniß deren Schätferen in die Gesellschaft führet, soll Straf geben einen orts Thaler.

9. und wan ein Schützen Bruder einen andern in die Gesellschaft mit Erlaubniß deren Schätferen führet, soll er jedoch in allen dafür stehen und haften.

10. wan ein Schützen Bruder zur Gesellschaft citiret wird, und einheimisch, auch dabey nicht erheblich verhindert, und nicht erscheinen wolte, gibt Straf drey Schillinge, wan er seines außbleibens halber hinlänglich sich nicht entschuldigen kan.

11. wan die Schützen nebst dem außschuß von unserm ggften Landesfürsten, und Herrn erfordert würden, soll die anordnung Bey'm Richter und Vorsteheren des Dorffs stehen, denen die Schützen gehorchen sollen, und wollen, wobey ein jeder mit seinem gewehr, wohin er commandiret wird, erscheinen, und sich in allen dazu gefaßt halten soll, der oder diejenige, welche außbleiben, sollen dagegen denen vorgemelten Beamten zur Bestrafung angezeigt, und an deren statt von Richtern, und Vorsteheren andere Schützen der Ordnung nach Bestellet werden.

12. wan der Officier mit dem Außschuß, und Schützen außzieh et, soll er frey gehalten werden.

13. wan die Schützen in nöthigen Verrichtungen außzuziehen Beorderet werden, soll denenselben nach gut Befinden des Richters, und Vorsteheren dafür gleich geschehen.

14. und wan ein Schützen Bruder vom Feind verwundet würde, will die gemeinheit nach Befindung der sachen das arze Lohn für selben Bezahlen.

15. wan der Schützenmeister, oder Fändrich des abends mit denen Schützen nacher hauß Begleitet wird, ist zu Verhütung verderblichen Feuers Brunstes das schießen einem jeden Bey Edictmäßiger Strafe verbotten, und sind des Endes die Contravenienten denen gemelten Beamten zur Bestrafung anzuzeigen.

16. in der Schützengesellschaft ist verordnet, daß nicht mehr als 3. paar tanzen, und die mehr eindringende mit 3. Schillingen Bestraffet werden sollen, wobey zu notiren, daß ein jeder Zum ersten mahl mit seiner Ehefrauen tanzen solle.

17. solte sich ein oder ander Schützen Bruder nach gegebenen Zeichen, und vorgangener Abdankung noch länger im wirtsshauffe finden, und solches güttlich nicht räumen wollen, soll mit doppelten Schützen Bruch, als mit 6. Schillingen ohnabläßig Bestraffet werden.

18. ist gleichfalls beliebt, und für gut Befunden worden, daß alles Lose gefinde, an jungens, Knechten, und mägden — die säugende, und Kleine im schoß stehende Kinder außgenommen — aus dem schützenhauße Bleiben sollen, damit alles in guter ordnung, Friede, und Ehrbarkeit Zugehen möge.

19. Es soll zum schützen schießen Keiner, als freye Entorffer Einwöhner Zugelassen werden, wobey Keine gezogene, oder gereiffelte Rohre, oder Büxen Zu paßiren, sondern schlichte Flinten Zugelassen Bleiben.

20. Die schützen Brüder sind schuldig, ihr gewehr öffentlich vorm Tisch mit einer Kugel Zu Laden, und welchem sein gewehr vor der scherbe nicht abbrent, oder den schuß verjaget, solches wird einmahl frey paßiret, übrigens aber allemahl mit einem matier Bestrafet.

21. denen schäfferen ist nicht erlaubet, ohne vorwissen, und Bewilligung Richters, und Vorsteheren Bier außm Hauße zu verschicken, und soll im Keller, oder wo das Bier verwahrlich hingeleget wird, Keiner, als der verordnete Zäpfer ohne noht sich finden Lassen, und solches zwar Bey 3. schillinge Straf.

22. dem Schützenmeister ist nicht erlaubt, ohne Bewilligung Richters, und Vorsteheren des abends allein nach hauß zu gehen.

23. Zu haltung guter Ordnung sollen so wohl manns = als weibes Personen, jeder Theil absonderlich in einer Reihe sitzen, seinen einmahl genommenen platz Behalten, und nicht hin, und wieder über die Reihe, sondern seinem Nachbarn Bescheidentlich zutrinken, und solches zwar Bey einfacher schützen Straf dreyer schillinge, oder ausmangel des Geldes Bey Straf des Brixe Bretts.

24. ist zu Verhütung gefährlicher Feuers Brunst, und damit anderen nachbaren in der gesellschaft durch das Tobackrauchen so wenig an Kleyderen einiger schaden geschehe, als auch einer dem andern nicht molest fallen mögte, als soll in — oder außershalb des schützenhaußes ein dazu Bequemer absonderlicher ort angewiesen werden, dessen sich ein jeder Zum Tobackrauchen Bedienen soll, und wer dem entgegen handeln wird, soll denen mehr gemelten Beamten Zur Bestrafung angezeigt werden.

25. diejenige, welche aus bösen Vorsatz, und geßißentlich seinem nächsten mit hüten und fahren zu schaden treten, oder begangener Dieberey und anderer Straßbahren Lasteren überführt worden, sollen denen gemelten Beamten nicht allein Zur Bestrafung getreulich angezeigt werden, sondern denenelben soll es auch anheim gegeben werden, ob die denunciirte Exceßisten Bey der Bruderschaft noch länger verbleiben Können, oder aber davon außgeschloßen seyn sollen.

26. würde einer dem andern die wiesen und Hecken Beschädigen, oder seinem nächsten in den wiesen, und Kämpfen graß abschneiden, soll auch dieser Exceß denen mehr gemelten Beamten ebenfalß Zur untersuchung, und Bestrafung angezeigt werden, und soll die Bruderschaft in allen diesen und in dem vorigen articul bemerkten fällen einer Erkenntniße Bey willkürlicher Strafe sich nicht anmaßen.

27. soll ein jeder neu angenommener Schützen Bruder einen Scheffel qualifications gersten zu liefern schuldig seyn, welches dem Künftigen Schützen Bier zum Besten verwendet werden soll.

28. soll der gemeinheit diese schützen articulen nach gelegenheit, und Befindlicher nohturfft zu ändern, zu vermehren, und zu verbessern vorbehalten bleiben, doch soll die abänderung, vermehrung, und verbesserung von einer kraft nicht seyn, biß darüber die unthgste (unterthänigste) vorstellung geschehen, und darüber die gnädigste Bestättigung erwürdet seyn wird. Daneben wird hiemit

29. und schließlich verordnet, daß die art. 2. 4. 7. 8. 10. 16. 17. 20. 21. et 23. Bestimmte mäßige Strafen der schützen Bruderschaft verbleiben sollen, mit der Berechnung deren von denen Beamten des amts oldenburg angefügten Strafen aber es also gehalten werden soll, wie es mit deren Berechnung sonst pflegt gehalten zu werden — gleichwohlen mit dem Vorbehalt, diese vorkommenden umständen nach wieder aufheben, und einziehen, oder aber abändern und verbessern zu können — hiedurch ggft. Bestättiget, und confirmiret, und Befehlen solchemnach unseren zeitlichen Beamten des amts oldenburg hiemit ggft, wohlernstlich, stets darauf acht zu haben, daß die articulen unverbrüchlich gehalten, und dagegen keine entgegen handlungen gestattet werden mögen, ferner Befehlen wir der ganzen Schützengesellschaft gemäß denen articulen sich stets zu betragen und die bey ihren Künftigen Zusammen Künften vorkommende Exceßen unseren zeitlichen Beamten des amts Oldenburg zur untersuchung und Bestrafung inhalts deren articulen allemahl getreulich zu denunciiren, und anzuzeigen, und dieses Bey willkürlicher Strafe nicht zu unterlaßen.

Urkundl. hochfürstl. Handzeichens, und Beigedruckten Insiegels.
Sigm Residenz Schloß Neuhaus d. 4. Juny 1782.

Wilhelm Anton mpprie

Wilhelmus Abbas mmünstrensis.

Clemens August Fhr von Wengersen.

A. S. Thoß Amtschreiber.

ggft confirmirte Schützengesellschafts articulen für die gemeinheit Entorff.

(Das Original besteht aus drei Foliobogen; 8 Seiten sind ganz beschrieben, die 4 letzten Seiten sind leer. Das Siegel ist ein aufgedrücktes Papiersiegel, das über die Enden der blau=weiß=gelben Seidenschnur gelegt ist, womit die Bogen zusammengebunden sind.

Auf der ersten Seite befinden sich oben links ganz am Rande einige unleserliche Worte, darunter der Name von der Borch.)